

Aktzeichen: 4 AZR 809/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 26. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr.
V a Fallgruppe 1 und VergGr. IV b Fallgruppe
21 sowie Teil II L VergGr. IV b (Chemotechniker);
ZPO §§ 139, 286, 412 (technischer Angestellter
bei Chemischem Landesuntersuchungsamt in
Baden-Württemberg)

Leitsätze:

1. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für staatlich geprüfte Chemotechniker (Teil II L der Vergütungsordnung) können auf sonstige Angestellte mit vergleichbaren Aufgaben weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.
2. Technische Angestellte im Sinne des allgemeinen Teils der Vergütungsordnung (VergGr. V a Fallgruppe 1, VergGr. IV b Fallgruppe 21) sind auch graduierte Chemieingenieure und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Bei einem solchen Angestellten kann die Bedienung und Wartung eines Gaschromatograph-Massenspektrometers ein Arbeitsvorgang sein.



4 AZR 809/78

1 b Sa 45/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
26. November 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Schaible für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 1978 - 1 b Sa 45/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger war früher Fuhrunternehmer und trat am 1. April 1962 in die Dienste der Farbwerke H. in B. Er nahm an einem Fernkurs für Chemotechniker am Hamburger Fernlehrinstitut teil, den er im Oktober 1962 erfolgreich abgeschlossen hat. Außerdem erhielt der Kläger den Gehilfenbrief für den Chemielaborantenberuf. Am 1. August 1967 wurde er bei den Farbwerken H. in das Labor für Textil-Präparationsforschung versetzt. Neben verschiedenen herkömmlichen chemisch-analytischen Verfahren lernte er auch sonstige physikalisch-chemische Arbeitsmethoden kennen.

Am 1. Oktober 1972 trat der Kläger beim Chemischen Landesuntersuchungsamt S. als Angestellter in die Dienste des beklagten Landes. Dort wurde er zunächst mit Untersuchungen bei Spirituosen, Fetten und Abwässern sowie mit der Ermittlung des Blutalkoholgehaltes befaßt. Im Jahre 1973 kamen Messungen mit dem Atomabsorptionsspektrometer hinzu. Seit Beginn des Jahres 1975 wird der Kläger mit der technischen Betreuung des Kernresonanzspektrometers, des Gaschromatograph-Massenspektrometers sowie des Ionenselektiven Meßgerätes beschäftigt. Er bezieht Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. September 1975 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, für die Bedienung und Wartung des Gaschromatograph-Massenspektrometers, womit er überwiegend beschäftigt werde, würden Fähigkeiten und Erfahrungen eines graduierten Chemieingenieurs benötigt. Über derartige Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge er auch, wie sich aus seiner langjährigen Tätigkeit in der chemischen Industrie und beim beklagten Land ergebe.

- 3 -



- 3 -

Für die Richtigkeit seines Vorbringens spreche insbesondere der Umstand, daß die von ihm ausgeübte Tätigkeit in S von einer Chemieingenieurin verrichtet werde. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. September 1975 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die Merkmale der von ihm beanspruchten Vergütungsgruppe nicht. Er verfüge nicht über Fähigkeiten und Erfahrungen, die denen eines graduierten Chemieingenieurs entsprächen. Dafür spreche auch sein beruflicher Werdegang. Zudem verrichte er keine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinn. Für die Bedienung des Gaschromatograph-Massenspektrometers benötige der Kläger allenfalls einen kleinen Teil der Fähigkeiten eines graduierten Chemieingenieurs.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 11.880,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert auf die Berufung des beklagten Landes unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen.

Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß aufgrund der Feststellungen des Arbeitsgerichts der BAT zwischen den Parteien unmittelbar und zwingend nach Maßgabe von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gilt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Da der Anspruchszeitraum erst im September 1975 beginnt, bestimmt sich die tarifliche Mindestvergütung des Klägers danach, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

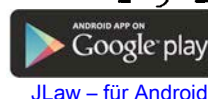
Zwar fehlt es hierzu an Ausführungen im angefochtenen Urteil. Dies ist jedoch unschädlich. Bei dem Begriff des Arbeitsvorganges im Sinne von § 22 BAT n.F. handelt es sich nämlich um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfang durch das Revisionsgericht überprüft werden kann. Deshalb ist es dem Revisionsgericht rechtlich möglich, die Arbeitsvorgänge im Einzelfall selbst festzulegen (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 2. April 1980 - 4 AZR 306/78 -, [demnächst] AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Diese Möglichkeit besteht vorliegend für den Senat aufgrund der Feststellungen im vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen arbeitsgerichtlichen Urteil: Danach ist beim Kläger als e i n Arbeitsvorgang die Bedienung und Wartung des Gaschromatograph-Massenspektrometers beim Chemischen Landesuntersuchungsamt S. anzusehen, womit er nach den von den Parteien nicht angegriffenen Feststellungen des Arbeitsgerichts zu 80 - 90 v.H. seiner Arbeitszeit beschäftigt wird. Da aufgrund

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der auf die fachlichen Ausführungen des sachverständigen Zeugen Dr.A gestützten näheren Feststellungen des Arbeitsgerichts Inbetriebnahme, Wartung und Reinigung dieses Gerätes vom Arbeitsablauf und vom inneren fachlichen Zusammenhang her unlösbar zusammengehören, sieht das Arbeitsgericht zutreffend beim Kläger als Arbeitsergebnis den Betrieb und die Instandhaltung des Spektrometers an. Da der Kläger alle damit zusammenhängenden Arbeiten unstreitig allein ausführt, steht auch die praktische Übung im Untersuchungsamt fest. Angesichts des untrennbaren fachlichen Zusammenhanges zwischen Inbetriebnahme, Wartung und Reinigung des Gerätes führt das Arbeitsgericht weiterhin zutreffend und überzeugend aus, daß vorliegend die Wartung des Spektrometers Zusammenhangstätigkeit der Gerätebedienung ist (vgl. BAG AP Nr. 15 zu §§ 22,23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Schließlich erweisen die Ausführungen des Arbeitsgerichts und der unstreitige Sachverhalt auch noch, daß die Aufgaben des Klägers bei der Wartung und Bedienung des Spektrometers tatsächlich abgrenzbar und tariflich einheitlich zu bewerten sind. Hieran ist festzuhalten.

Sachlich zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die Aufgaben des Klägers ihrem fachlichen Bezug nach denen eines Chemotechnikers ähneln oder entsprechen. Gleichwohl kommen für ihn, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, die speziellen tariflichen Bestimmungen für Chemotechniker im Teil II L der Vergütungsordnung nicht in Betracht. Diese sehen nämlich in der VergGr. IV b (wie in den anderen Vergütungsgruppen) nur für solche Chemotechniker Tätigkeitsmerkmale vor, die im Sinne der näheren Erfordernisse der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen staatlich geprüft worden sind. Hieran fehlt es beim Kläger. Der von ihm belegte Fernkurs für Chemotechniker entspricht nicht den tariflichen Erfordernissen. Wenn aber die Tarifvertragsparteien bei Chemotechnikern - anders als bei den Verwaltungsangestellten und den allgemeinen technischen



- 6 -

Angestellten – die tarifliche Mindestvergütung zwingend und ohne Ausnahme an die Ablegung einer staatlichen Prüfung knüpfen und insoweit für "sonstige Angestellte" keine Merkmale vorsehen, handelt es sich dabei um eine in ihrer Kompetenz liegende Festlegung der Tarifvertragsparteien, an die die Gerichte für Arbeitssachen gebunden sind. Die Tätigkeitsmerkmale für Chemotechniker können daher auf den Kläger weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Andererseits bestehen zwar fachliche Beziehungen zwischen den Aufgaben des Klägers und denen eines Chemielaboranten. Dem braucht jedoch hier nicht weiter nachgegangen zu werden, weil es tarifliche Tätigkeitsmerkmale für chemische Laboranten nur in niedrigeren, nicht jedoch in der vom Kläger begehrten VergGr. IV b des Teils II L der Vergütungsordnung gibt.

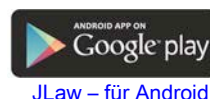
Mit Recht bejaht das Landesarbeitsgericht trotz der bestehenden speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Chemotechniker und Laboranten im Teil II L der Vergütungsordnung und trotz des auch innerhalb der Vergütungsordnung des BAT geltenden allgemeinen Grundsatzes, daß spezielle tarifliche Merkmale die allgemeinen jeweils verdrängen (Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen), die Möglichkeit der Heranziehung der allgemeinen Merkmale für technische Angestellte aus dem ersten Teil der Vergütungsordnung (VergGr. V a Fallgruppe 1 und VergGr. IV b Fallgruppe 21). Hier- nach sind nach der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 zu vergüten

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zu den in diesen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen genannten "technischen Angestellten" gehört auch der an einer Fachhochschule ausgebildete Chemieingenieur, dessen Studiengang und Ausbildung dem anderer Fachschulingenieure entspricht (vgl. Blätter für Berufskunde 2 - I D 31 Ingenieur grad. Chemie, S. 5 ff.). Damit kann dahingestellt bleiben, ob im allgemeinen sprachlichen Sinne und im Sinne der herkömmlichen Differenzierungen der Naturwissenschaften auch die Chemie zu den technischen Fachdisziplinen zu rechnen ist. Sind aber somit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für graduierte Chemieingenieure heranzuziehen, muß das mit dem Landesarbeitsgericht gleichermaßen für "sonstige Angestellte" im Sinne der zweiten tariflichen Alternative gelten, die allein für den Kläger in Betracht kommt, weil er nicht über eine Fachschulausbildung als Chemieingenieur verfügt.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, wird bei einem "sonstigen Angestellten" zunächst einmal gefordert, daß er subjektiv Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines graduierten Fachschulingenieurs entsprechen. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachschulausbildung als Chemieingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichen (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 16, 12 und 10 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Weiterhin muß der Angestellte auch noch eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben haben. Nur wenn diese beiden Erfordernisse kumulativ erfüllt sind, wird den tariflichen Anforderungen genügt (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Von diesem zutreffenden Rechtsbegriff der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" im Sinne der Senatsrechtsprechung ausgehend kommt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungs-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

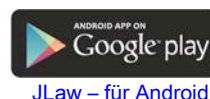
spielraumes zu dem revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis, daß der Kläger über derartige Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne eines Vergleichs mit solchen eines graduierten Chemieingenieurs nicht verfügt. Das wird vom Landesarbeitsgericht sachlich zutreffend und wiederum in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung damit begründet, der Kläger besitze und benötige allenfalls Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind demgegenüber weder erkennbar noch werden sie von der Revision gerügt. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt, so daß seine Beurteilung auch nicht wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist. Fehlt es aber beim Kläger bereits an "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen", so kommt es, wie das Landesarbeitsgericht folgerichtig ausführt, nicht mehr darauf an, ob der Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt oder nicht.

Die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch. Unzutreffend ist das Argument der Revision, wenn ein Angestellter eine "entsprechende Tätigkeit" ausübe, müsse er notwendigerweise zugleich auch über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen im tariflichen Sinne verfügen. Dabei verkennt der Kläger bereits, daß vorliegend das Landesarbeitsgericht eine "entsprechende Tätigkeit" nicht bejaht, sondern nur zu seinen Gunsten unterstellt hat. Außerdem gibt es weder einen Rechtssatz noch einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß der eine "entsprechende Tätigkeit" ausübende Angestellte damit zugleich auch über denen eines vergleichbaren Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen muß. Vielmehr zeigt die Lebenserfahrung, daß "sonstige Angestellte", selbst wenn sie im Einzelfalle eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben, gleichwohl - anders als ein ausgebildeter Fachschulingenieur -

- 9 -

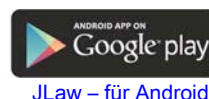


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



häufig an anderen Stellen deswegen nicht eingesetzt werden können, weil ihnen für andere Tätigkeiten Kenntnisse und Erfahrungen fehlen. Zwar hat der Senat anerkannt und hervorgehoben, daß es rechtlich möglich ist, aus der auszuübenden Tätigkeit eines Angestellten Rückschlüsse auf seine Fähigkeiten und Erfahrungen zu ziehen (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch daraus kann jedoch mit der Revision weder der Rechtssatz noch der allgemeine Erfahrungssatz hergeleitet werden, daß immer dann, wenn ein "sonstiger Angestellter" eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt, dieser auch über "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" im tariflichen Sinne verfügt. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt. Unzutreffend ist auch der weitere Hinweis der Revision, nach dem Willen der Tarifvertragsparteien komme den tariflich geforderten Fähigkeiten und Erfahrungen eine geringere Bedeutung zu als dem objektiven Tätigkeitsmerkmal der "entsprechenden Tätigkeit". Dem widerspricht sowohl der Tarifwortlaut, der das subjektive tarifliche Erfordernis sogar zuerst nennt, als auch der tarifliche Gesamtzusammenhang.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht den beruflichen Werdegang des Klägers und insbesondere seine Vortätigkeit in der chemischen Industrie und die damit verbundene Berufserfahrung mitberücksichtigt. Wenn es dennoch zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger nicht über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge, so liegt das im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz. Entgegen den Ausführungen der Revision und den ergänzenden Hinweisen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist das Landesarbeitsgericht auch darauf eingegangen, daß der Kläger Fachkenntnisse im Bereiche der Elektronik und Mechanik besitzen und anwenden muß, wobei das Landesarbeitsgericht an die entsprechenden Ausführungen des sachverständigen Zeugen Dr. A , des Sachverständigen M und insbesondere des Arbeits-



- 10 -

gerichts anknüpfen konnte. Wenn die Revision sich weiter darauf beruft, der Kläger habe auch bei wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen mitgewirkt, so kann er damit schon deswegen nicht mehr gehört werden, weil es sich hierbei um in der Revisionsinstanz erstmals angebrachten neuen Tatsachenvortrag handelt (§ 561 ZPO), der zudem der Substantiierung entbehrt.

Auch die prozessualen Rügen der Revision sind unbegründet. Das gilt für die auf § 139 ZPO gestützte Rüge des Klägers schon deswegen, weil wie in den Vorinstanzen auch in der Revisionsinstanz seinerseits nichts vorgebracht wird, was er auf eine entsprechende Frage über Art, Ausmaß, Tiefe und Grundlage seiner Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen geantwortet hätte. Weiter rügt der Kläger nach § 286 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe die für ihn günstigen Ausführungen des sachverständigen Zeugen Dr. A unberücksichtigt gelassen. Dabei verkennt der Kläger, daß dieser sachverständige Zeuge sich zu den subjektiven Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Klägers nur beiläufig, teilweise widersprüchlich und wenig bestimmt geäußert hatte. Damit hatte das Landesarbeitsgericht nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) jedenfalls die Möglichkeit, im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes beim Kläger gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen zu verneinen. Unbegründet ist die weitere auf § 286 ZPO gestützte Rüge, das Landesarbeitsgericht hätte ein Obergutachten erstatten lassen müssen. Die Frage der Einschaltung eines Obergutachters (§ 412 ZPO) liegt nämlich im Rahmen des revisionsrechtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte. Etwas anderes kann ausnahmsweise allenfalls dann gelten, wenn eine besonders schwierige Frage zu beurteilen war oder ein bereits erstattetes Gutachten Widersprüche oder grobe Mängel aufweist (vgl. BAG AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). An diesen Voraussetzungen fehlt es vorliegend.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhslar Dr. Feller
 Jahnz Schaible